

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. April 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-209  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 34-1.6.13-17/04

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.13-1712

**Antragsteller:**

Köhler & Bandl GmbH & Co. KG  
Tenge-Rietberg-Straße 91-95  
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

**Zulassungsgegenstand:**

Feuerschutzabschluss  
T 90-2-Tür "KB" oder  
T 90-2-RS-Tür "KB"

**Geltungsdauer bis:**

31. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.13-1712 vom 20. März 2001.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, zweiflügeligen Tür "KB" und ihre Verwendung als

a) feuerbeständiger und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) oder

b) feuerbeständiger (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) und rauchdichter (RS-2-Tür nach DIN 18095-2<sup>2</sup>) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den Türflügeln – in Abhängigkeit des Türflügelbaus werden die Ausführungsvarianten I und II unterschieden - und der Zarge sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

Die Türflügel dürfen wahlweise verglast sein.

Die Türflügel und die Zarge müssen eine Einheit bilden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Baurichtmaße nach DIN 4172<sup>3</sup> weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

a) Türflügeldicke von 72 bis 73 mm (Ausführungsvariante I):

– kleinste Abmessungen: 1375 mm x 1750 mm,

– größte Abmessungen: 3000 mm x 3000 mm.

b) Türflügeldicke von 62,5 bis 63 mm (Ausführungsvariante II):

– kleinste Abmessungen: 1375 mm x 1750 mm,

– größte Abmessungen: 2500 mm x 2500 mm.



1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in feuerbeständige Wände

– aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup>, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  240 mm, oder

– aus Beton nach DIN 1045-1<sup>5</sup>, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke  $\geq$  140 mm, oder

– aus Porenbeton-Block oder -Plansteinen nach DIN 4165<sup>6</sup>, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke  $\geq$  200 mm, oder

|   |                     |  |
|---|---------------------|--|
| 1 | DIN 4102-5:1977-09  | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 18095-2:1991-03 | Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit   |
| 3 | DIN 4172            | Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)   |
| 4 | DIN 1053-1          | Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)  |
| 5 | DIN 1045-1          | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)  |
| 6 | DIN 4165            | Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)  |

- aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke  $\geq 200$  mm,

eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.2.1 b) (Ausführungsvariante II) darf außerdem in

- feuerbeständige Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4<sup>7</sup>, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke  $\geq 100$  mm, oder
- Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 -, Wanddicke  $\geq 95$  mm,

eingebaut werden.

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenfalz mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss

- im Zargenfalz mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup>, in den senkrechten Luftspalten mit einer Bürstendichtung und im unteren Luftspalt mit einer absenkbaren Bodendichtung oder
- im Zargenfalz mit einer vierseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> sowie in den senkrechten Luftspalten mit einer Bürstendichtung

ausgeführt werden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

#### 2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schließfolgeregler
- Mitnehmerklappe bei "Antipanikausführung"
- Schloss
- Türdrückergarnitur



<sup>7</sup> DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>8</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Konstruktionsbänder nach DIN 18272<sup>9</sup>
- Obentürschließer nach DIN EN 1154<sup>10</sup>
- Schlösser nach DIN 18250<sup>11</sup>
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273<sup>12</sup>

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

### 2.1.3 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

### 2.1.4 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>13</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feibleche mit einer Zinkauflage mindestens Z 275 nach DIN EN 10142<sup>14</sup> verwendet werden.

### 2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



|    |   |  |
|----|---|--|
| 39 | DIN 18272   | Feuerschutzabschlüsse; Bänder für Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband (jeweils geltende Ausgabe)                                       |
| 10 | DIN EN 1154   | Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)            |
| 11 | DIN 18250   | Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)  |
| 12 | DIN 18273   | Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe) |
| 13 | s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5. |  |
| 14 | DIN EN 10142  | Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (jeweils geltende Ausgabe)          |

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 90-2-Tür "KB" oder T 90-2-RS-Tür "KB"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.13-1712
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlagen 1 und 3).

Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle eingeprägt werden.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände, in die der Feuerschutzabschluss eingebaut werden darf - bei Montagewänden auch der Aufbau und die Beplankung - ,
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben,
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,
- Hinweise auf die Verwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassener Dübel (z. B. Dübelgrund, Mindestrand- und Mindestabstände),
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Schließfolgeregler, Mitnehmerklappen, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zum Anbringen der dauerelastischen Dichtungen und der Bürstendichtungen,
- Anleitung zur Montage der absenkbaren Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.



## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Mineralfaserplatten, Silikat-Bauplatten, Gipskarton-Bauplatten, Brandschutzscheiben, dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit der angrenzenden Wand so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und der angrenzenden Wand aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wand nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut werden.

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.4) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

### 4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

### 4.3 Türschließereinstellung

Die an dem Feuerschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

### 4.4 Schließfolgeregler

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Schließfolgeregler oder die in den Türschließern befindliche Schließfolgeregelung muss sicherstellen, dass der zweiflügelige Feuerschutzabschluss zuverlässig und folgerichtig schließt.

### 4.5 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.



#### **4.6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses**

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

#### **5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort**

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>13</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

#### **5.2 Wartungsanleitung**

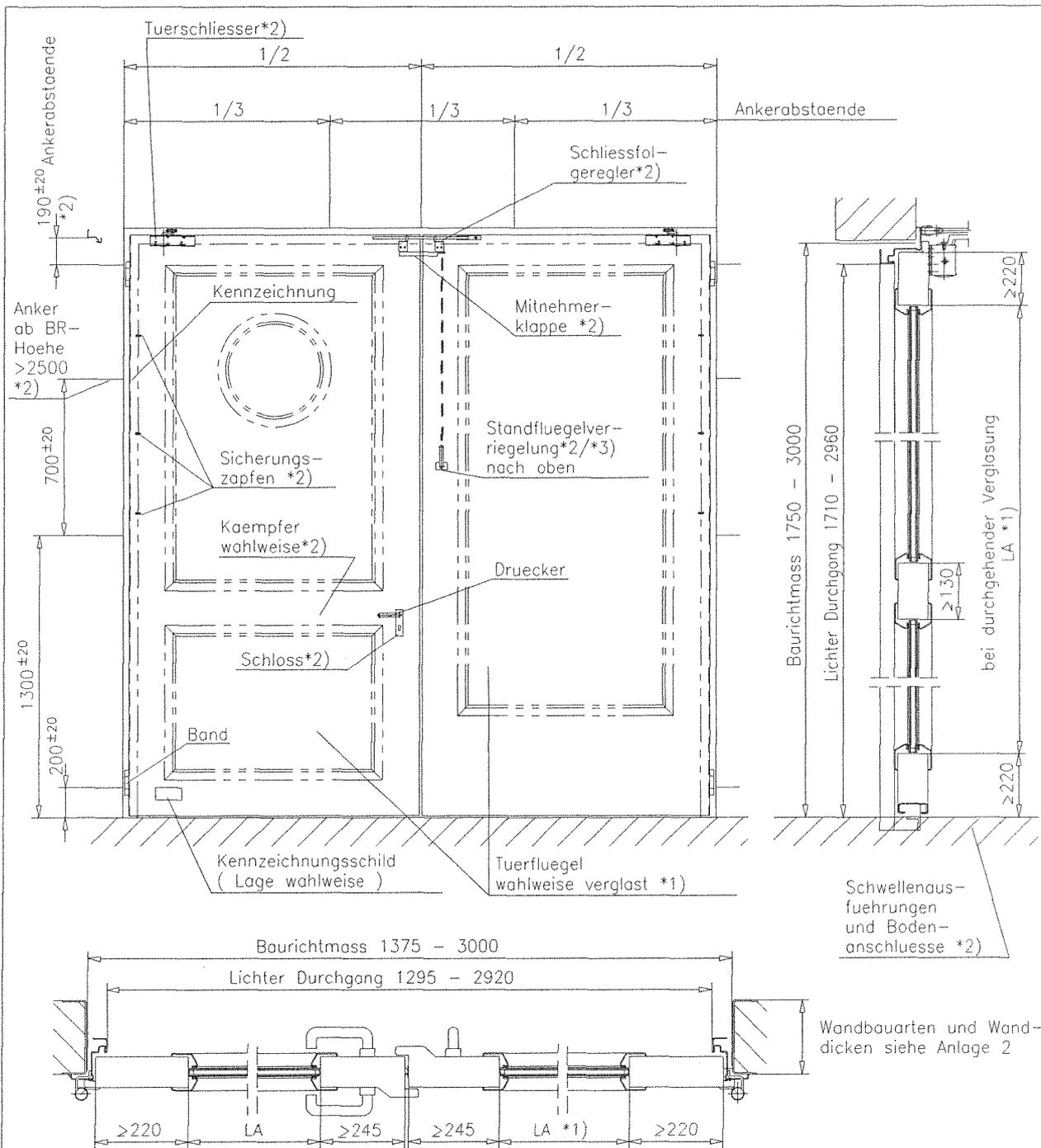
Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Schössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Bolze

Beglaubigt





Tuerfluegelmasse siehe Anlage 2

Darstellung Gangfluegel DIN links, Dickfalz  
 Gangfluegel DIN rechts, spiegelbildlich

Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen,  
 -hinterfuellung, Kaempfer und Zubehoerteile:  
 Siehe Einbauanleitung

LA Lichtausschnitt

\*1) Brandschutzscheiben="PROMAGLAS 90/37 Typ1,Typ2,Typ3"  
 max. Scheibengroesse: 1000 x 1640 oder 900 x 1800

\*2) Siehe Einbauanleitung

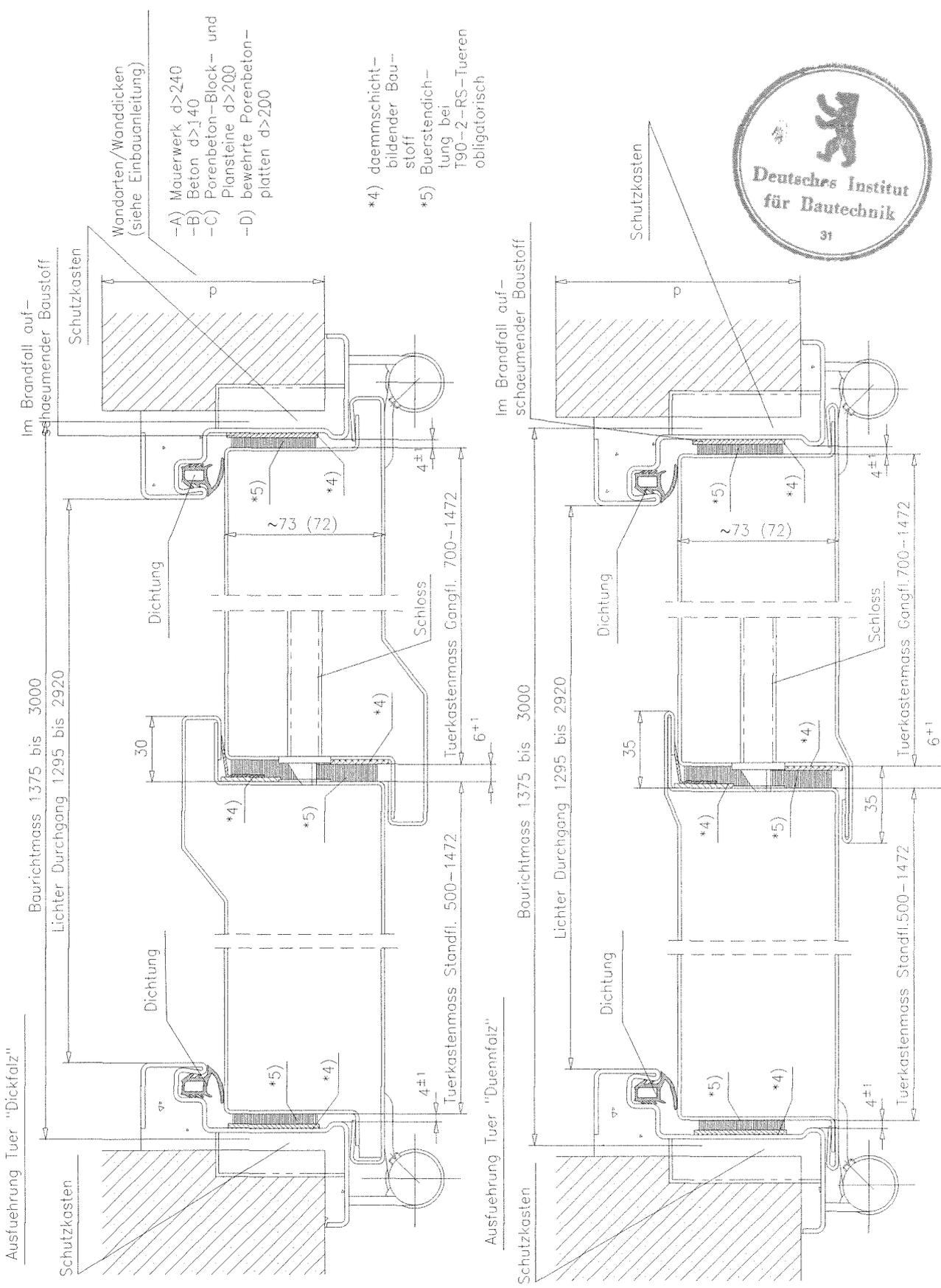
\*3) Bei Verwendung eines Falztreibriegelschlos-  
 ses steht als Fluchtweg nur die lichte  
 Durchgangsbreite des Gangfluegels zur Verfuegung

Alle Masse in mm. Masse ohne Toleranzangabe nach DIN ISO 2768 grob.

T90-2-Tuer "KB" oder  
 T90-2-RS-Tuer "KB"  
 Uebersicht  
 Ausfuehrungsvariante I

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.13-1712  
 vom 28.04.2006

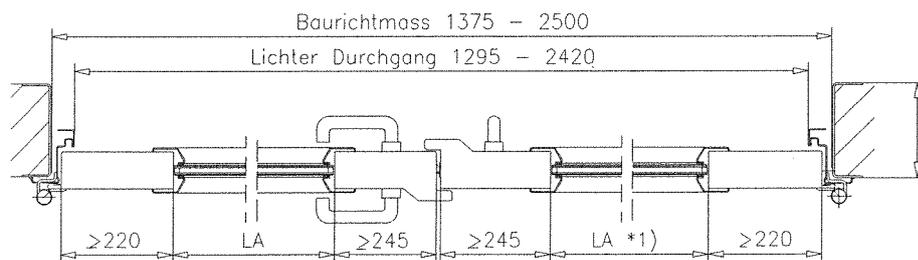
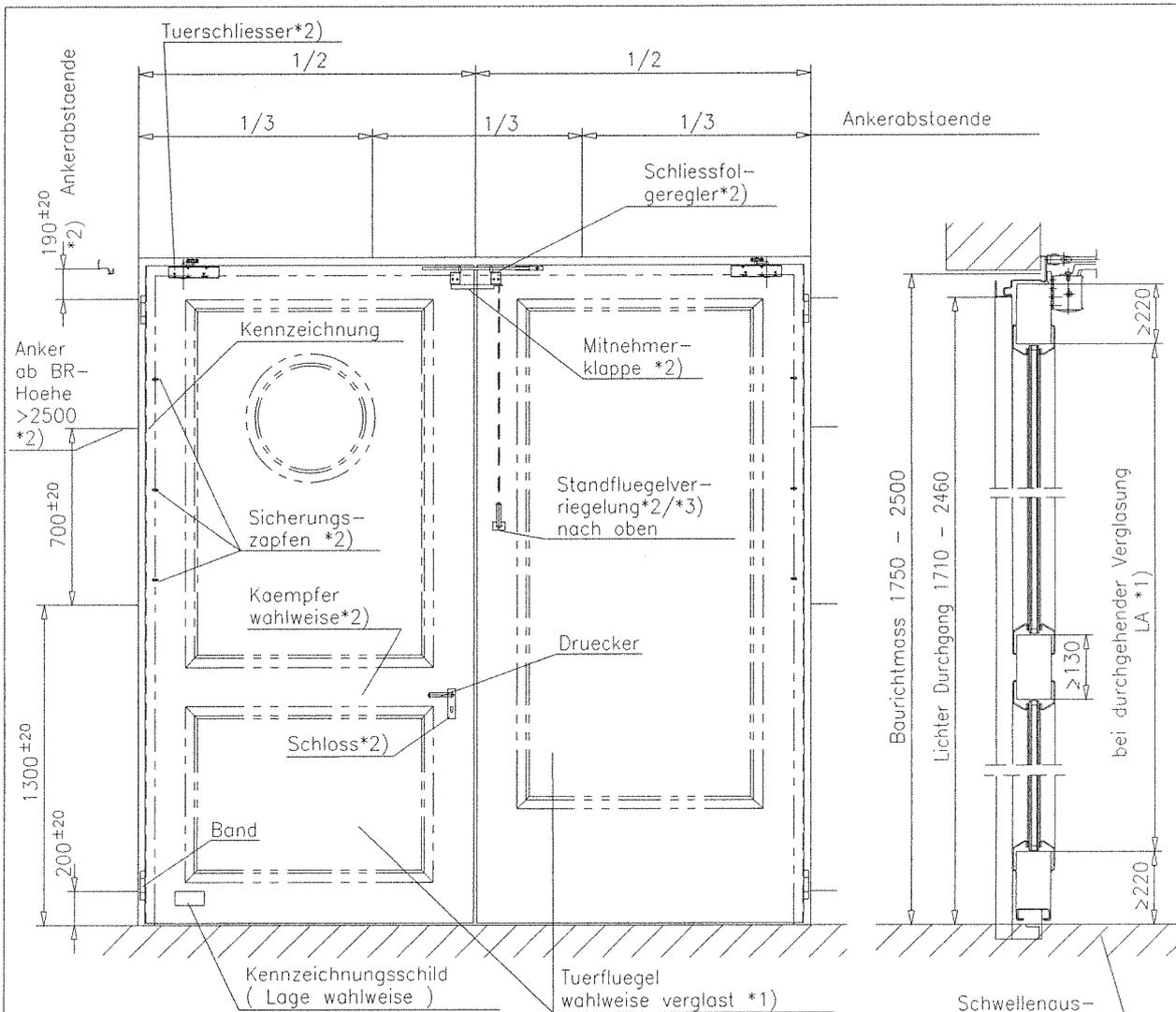




Alle Masse in mm. Masse ohne Toleranzangabe nach DIN ISO 2768 grob.

T90-2-Tuer "KB" oder  
T90-2-RS-Tuer "KB"  
Horizontalschnitte  
Ausfuehrungsvariante I

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.13-1712  
vom 28.04.2006



Wandbauarten und Wand-dicken siehe Anlage 4



Tuerfluegelmasse siehe Anlage 4

Darstellung Gangfluegel DIN links, Dickfalz Gangfluegel DIN rechts, spiegelbildlich

Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfuellung, Kaempfer und Zubehoerteile: Siehe Einbauanleitung

LA Lichtausschnitt

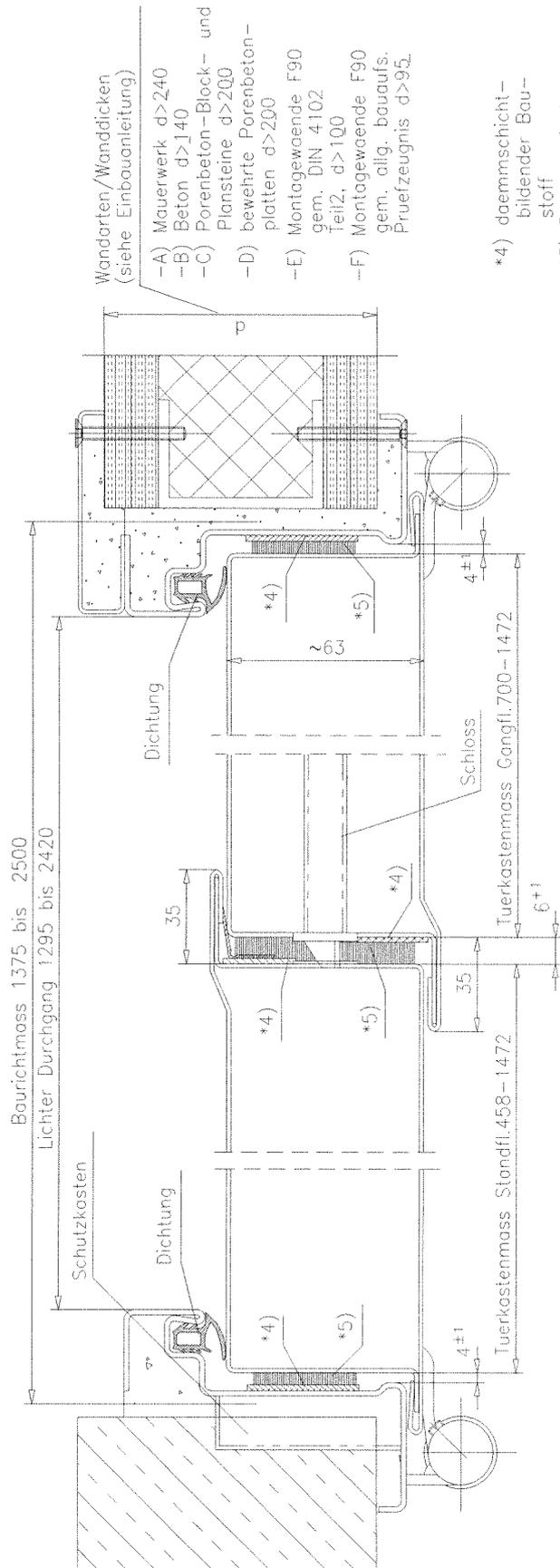
- \*1) Brandschutzscheibe="PROMAGLAS 90/37 Typ1,Typ2,Typ3" max. Scheibengroesse: 1000 x 1640 oder 900 x 1800
- \*2) Siehe Einbauanleitung
- \*3) Bei Verwendung eines Falztreibriegelschlosses steht als Fluchtweg nur die lichte Durchgangsbreite des Gangfluegels zur Verfuegung

Alle Masse in mm. Masse ohne Toleranzangabe nach DIN ISO 2768 grob.

T90-2-Tuer "KB" oder  
T90-2-RS-Tuer "KB"  
Uebersicht  
Ausfuehrungsvariante II

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.13-1712  
vom 28.04.2006

Ausführung Tuer "Duennfalz"



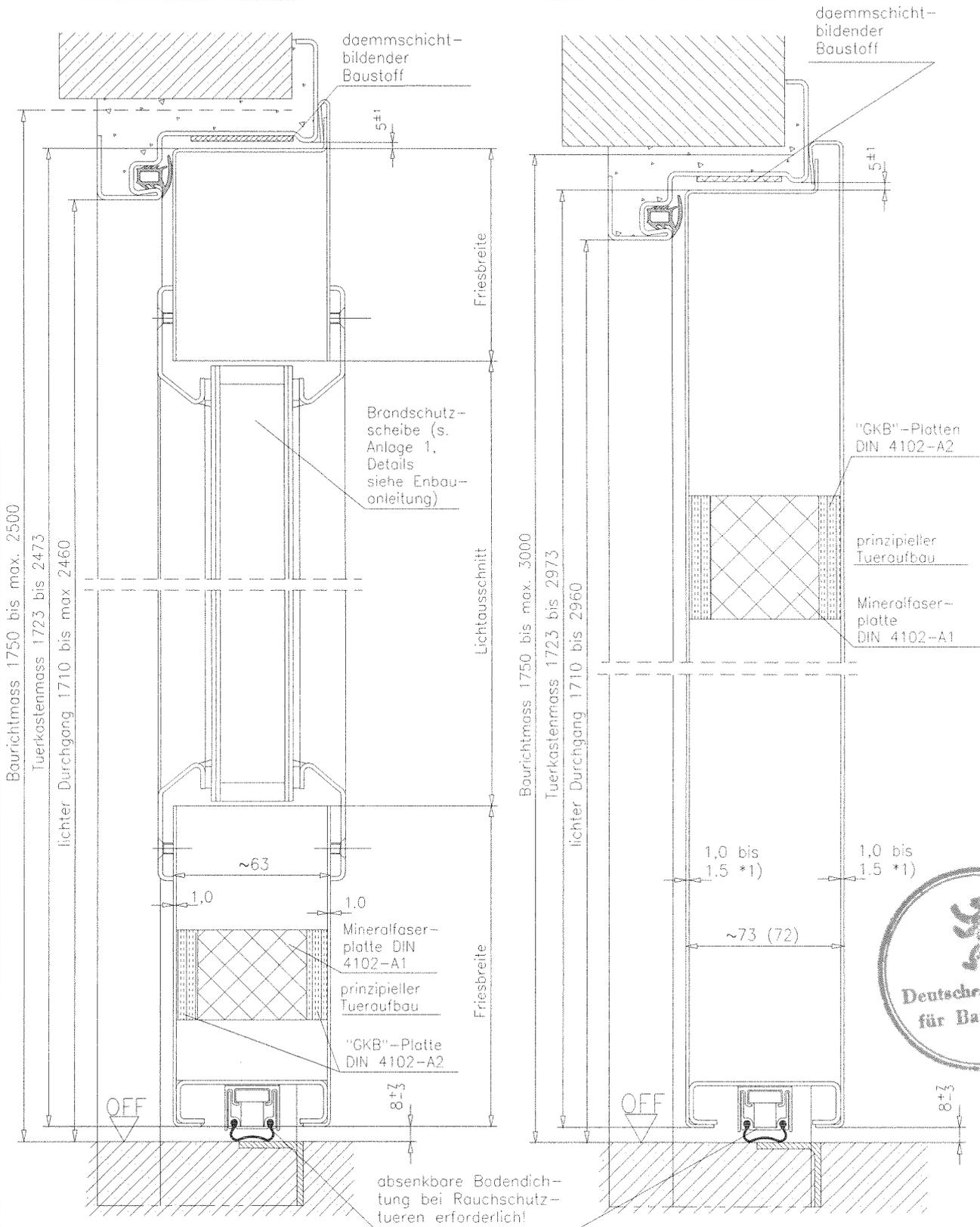
Alle Masse in mm. Masse ohne Toleranzangabe nach DIN ISO 2768 grob.

T90-2-Tuer "KB" oder  
T90-2-RS-Tuer "KB"  
Horizontalschnitte  
Ausfuehrungsvariante II

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.13-1712  
vom 28.04.2006

Ausführungsvariante II

Ausführungsvariante I



Friesbreiten und Lichtausschnitte siehe Anlage 1, bzw. Einbauanleitung  
Alle Masse in mm. Masse ohne Toleranzangabe nach DIN ISO 2768 grob.

\*1) Auf beiden Seiten gleiche Blechdicke  
( ) Mass gilt für Türen mit 1,0 mm Blechdicke

T90-2-Tuer "KB" oder  
T90-2-RS-Tuer "KB"  
Vertikalschnitte  
Ausführungsvariante I und II

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. 6.13-1712  
vom 28.04.2006

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat:.....  
.....  
.....  
.....
  
- Bauvorhaben: .....  
.....  
.....
  
- Datum des Einbaus  
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse: .....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.13-1712 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss  
T 90-2-Tür "KB" oder T 90-2-RS-Tür "KB"  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.13-1712  
vom 28.04.2006